

Hinweise zur Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrender Prüfung und Fristenüberprüfung von:

- Druckgasflaschen für Atemschutzgeräte (AG-Flaschen),
für Tauchgeräte (TG-Flaschen)
- tragbaren Feuerlöschern

1. Inverkehrbringen

(Beschaffenheitsanforderungen - europäisches Recht)

Das Inverkehrbringen von AG- und TG-Flaschen sowie Feuerlöschern erfolgt seit dem 29.05.2002 innerhalb der Europäischen Union nach der Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG, national eingeführt mit der 14. GSGV-Druckgeräteverordnung.

Das heißt, diese Flaschen müssen mit dem

- CE-Kennzeichnung versehen sein,
- eine Konformitätserklärung und
- eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache

vorweisen.

Gemäß Diagramm 2, Anhang II zur RL 97/23/EG sind sie unabhängig vom Druckinhaltsprodukt, mindestens in Kategorie III einzustufen.

2. Prüfung vor Inbetriebnahme

(Betriebsanforderungen/Prüffristen – nationales Recht)

Um die o.g. Druckgeräte betreiben zu können, gelten seit dem 01.01.2003 die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung, das heißt, die Inverkehr gebrachten Druckgeräte bedürfen einer Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 (1).

Bis zum 31.12.2005 dürfen diese Prüfungen gemäß GSG nur vom Sachverständigen der TÜV's durchgeführt werden.

Ausnahme:

Die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 (4) durch eine Befähigte Person an Atemluft- und Taucherflaschen sowie tragbaren Feuerlöschern der Kategorie I, d.h. mit einem Druckinhaltsprodukt bis 200.

Die Prüfung vor Inbetriebnahme umfasst die Prüfung der unter Pkt. 1 genannten Unterlagen, die Prüfung der Ausrüstung (wie Flaschenventil mit CE- Kennzeichen) und die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Flaschen und Feuerlöschern.

Zur Vortragung der nächsten Prüffrist ist durch den Betreiber eine sicherheitstechnische Bewertung nach § 15 (1) vorzulegen und eine Prüffrist vorzuschlagen.

Um die in § 15 (7) der BetrSichV genannten Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen von Atemluft- und Taucherflaschen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme

vortragen zu können, ist der Nachweis erforderlich, dass die Herstellung nach den in Kap. 6.2.2 des ADR 2001 genannten Vorschriften wie z.B. der 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG, EN 1964-1, EN 1975 bzw. einem nationalen Regelwerk, z.B. nach den Merkblättern AD 2000 erfolgte.

Um die in den Ziffern 6 und 11 des Anhanges 5 zu § 17 der BetrSichV genannten Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen von tragbaren Feuerlöschern bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vortragen zu können, ist der Nachweis erforderlich, dass die Herstellung nach europäischen Vorschriften wie z.B. der 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG, EN 1964-1, EN 1975 bzw. nach einem nationalen Vorschriftenwerk, z.B. den Merkblättern AD 2000 bzw. TRG's erfolgte.

Die Prüffristen der BetrSichV sind für die genannten Geräte auch als Höchstfristen zu verstehen.

Stimmt der Sachverständige der vom Betreiber vorgeschlagenen Prüffrist zu, erfolgt die entsprechende Kennzeichnung der Flaschen/Feuerlöscher:

1. Prüfdatum: MM.JJJJ + TÜV-Stempel
2. Datum der nächsten Prüfung: MM.JJ durch Prägung oder Aufkleber.

Über die Prüfung ist nach § 19 (1) eine Bescheinigung auszustellen, bzw. auf der Flaschenliste der Vermerk einzutragen:

- „Die in der Liste aufgeführten Flaschen/Feuerlöscher wurden einer Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 14 (1) unterzogen.
- Der Betreiber hat die Prüffristen der zuständigen Behörde innerhalb der nächsten 6 Monate nach der Inbetriebnahme unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.“

3. Wiederkehrende Prüfungen (Betriebsanforderungen/Prüffristen – nationales Recht)

Für Atemluft- und Taucherflaschen sowie Feuerlöscher gelten für die wiederkehrenden Prüfungen seit dem 01.01.2003 die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung § 15 (7) sowie § 17, Anhang 5.

Dabei sind 2 Fälle zu unterscheiden:

A) vor dem 01.01.2003 in Betrieb genommene Flaschen/Feuerlöscher

Der Betreiber muss auf die Betriebsvorschriften/Prüffristen bis zum 31.12.2007, gemäß BetrSichV § 27 (3) – Übergangsfrist, umstellen.

Bis dahin können die alten Prüffristen weiter gelten.

Ein entsprechender Vermerk ist in der Flaschenliste aufzunehmen:

„ Bis zum 31.12.2007 hat der Betreiber die Betriebsvorschriften/Prüffristen auf die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung gemäß § 27 (3) umzustellen.“

Der Betreiber kann auch sofort umstellen.

Dazu muss er eine sicherheitstechnische Bewertung nach § 15 (1) vorlegen und die Prüffrist durch den Sachverständigen des TÜV/ZÜS überprüfen lassen.

Achtung bei AG-Flaschen:

Die alte Prüffrist von 6 Jahren kann nicht mehr vorgetragen werden, da dann die Übergangsfrist bereits überschritten wäre (2009).

Dem Betreiber wird dringend empfohlen, auf die neue Prüffrist von 5 Jahren umzustellen. In der Regel ist die Sicherheitstechnische Bewertung nur formell zu erbringen, da es sich um eine Verkürzung gegenüber der bisherigen Regelfrist handelt.

Sollte der Betreiber nicht zustimmen, könnte hier nur 2007 vorgeprägt werden, um bis Ende 2007 die Umstellung zu erwirken.

B) nach dem 01.01.2003 in Betrieb genommene Flaschen/Feuerlöscher

Bei jeder wiederkehrenden Prüfung sind gemäß 15 (1) und (7) sowohl das Prüfdatum zu stempeln, als auch die nächste Prüffrist vorzuprägen (oder anderweitig zu kennzeichnen).

Mögliche Prüffristen (Höchstfristen) gemäß § 15 (7) sowie § 17 Anhang 5, Nr. 6/11

	TG-Flaschen		AG-Flaschen		tragb. Feuerlöscher	
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
Prüfungsart						
Äußere	2	2,5	6	5	10	10
Innere	2	2,5	6	5	10	10
Gewicht	2	2,5	6	5	10	10
Festigkeit	2	5	6	5	10	10

Bei Feuerlöschern, die nur beim Einsatz unter Druck gesetzt werden, brauchen die wiederkehrenden Prüfungen nach Ablauf der Prüffrist nur dann durchgeführt werden, wenn sie nachgefüllt werden.

Für Pulverlöschmittelbehälter sind Festigkeitsprüfungen nur dann vorgeschrieben, wenn bei der inneren Prüfung Mängel festgestellt werden (Anhang 5, Nr. 6).

Die Prüfungen werden – wie bisher – durch Einprägen von Prüfdatum, Prüfstempel des Sachverständigen des TÜV/ZÜS und der Prüffrist gekennzeichnet:

- Beispiel AG-Flasche:

01.2003 TÜ1 01.08 ... (neu)

01.2003 TÜ1 12.07 ... (alt) im Sinne des obigen Falles A

Bei Taucherflaschen wird zur Unterscheidung der Prüfarten bei der Festigkeitsprüfung zwischen Prüfdatum und Stempel zusätzlich mit „F“ (für Festigkeitsprüfung) bzw. mit I (für innere Prüfung) geprägt.

- Beispiel TG-Flasche:

01.2003 TÜ1 07.05 F ... (neu)

01.2003 TÜ1 01.05 ... (alt)

- Beispiel tragbarer Feuerlöscher:

01.2003 TÜ1 13

Weitere Hinweise

Für AG-Flaschen in Verbundbauweise, sog. CFK-Flaschen gelten weiterhin die in den jeweiligen Bauartzulassungen festgelegten Prüffristen bzw. Herstellerangaben unter Beachtung der Lebensdauerbeschränkung.

Die in § 15 (7) genannten Höchstfristen dürfen jedoch **nicht** überschritten werden

In der nachstehenden Tabelle sind die vorliegenden Prüffristen gemäß Bauartzulassung aufgelistet.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Lfd. Nr.:	Bauartzulassung	Prüffrist in Jahren	Lebensdauerbegrenzung in Jahren
1	08 USA 206 B	3	15
2	08 GB 233 B	2	20
3	08 USA 244 B	2	15
4	08 USA 305 B	3	15
5	74 D 01 B	3	20
6	04 D 10 B	3	21
7	08 GB 223 B	3	15

Die Flaschen in Verbundbauweise dürfen **nicht** gestempelt werden. Das Prüfdatum, das Zeichen des Sachverständigen und das Datum der nächsten Prüfung sind mittels einer Plakette anzubringen.

Die zutreffenden aktuellen LASI-Leitlinien sind zu beachten:

C1.4 zu § 1 Abs. 2 Nr.1 „Flaschen für Atemschutzgeräte bei freiwilligen Feuerwehren“

Frage:

Gilt die BetrSichV auch für die Flaschen für Atemschutzgeräte bei freiwilligen Feuerwehren?

Antwort:

Ja, es gilt Abschnitt 3 der BetrSichV. In der Regel sind die Gemeinden die wirtschaftlichen Träger für diese Feuerwehren.

Ansonsten handelt es sich bei diesen Flaschen um Bestandteile von PSA. (Siehe Leitlinien A2.2)

C14.1 zu § 14 Abs. 4 " Prüfung von tragbarer Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutzgeräte "

Frage:

Wie ist die Formulierung des § 14 Abs. 4 zu verstehen?

Antwort:

Gem. Art. 3 Abs. 1.1 i. V. m. Anhang II Diagramm 2 sind tragbarer Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutzgeräte mindestens in die Kategorie III einzustufen.

Unabhängig davon dürfen diese Druckgeräte nur dann vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person geprüft werden, wenn das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V zu einer Einstufung in die Kategorie I führen würde.

C15.2 zu § 15 Abs. 5 " Wiederkehrende Prüfung von tragbaren Feuerlöscher um und Flaschen für Datenschutzgeräte "

Frage:

Nach § 14 Abs. 4 BetrSichV dürfen tragbare Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutzgeräte unter bestimmten Bedingungen ($PS \cdot V \Rightarrow$ Kategorie 1) durch befähigte Personen vor Inbetriebnahme geprüft werden. Findet dieser Regelung auch Anwendung auf die wiederkehrende Prüfung?

Antwort:

Mit der wiederkehrenden Prüfung (*für die tragbaren Feuerlöscher, Anm. von Ly*) ist ebenfalls eine befähigte Personen zu beauftragen. Dies ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 4, da die Feuerlöscher über § 14 Abs. 4 den in § 14 Abs. 3 genannten Geräten gleichgestellt wurden. (Hintergrund: In der DGRL waren Feuerlöscher bezogen auf das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren " hoch gestohlen " wurden. Mit der Bestimmung in der BetrSichV sollen sie wie alle anderen Geräte der Kategorie behandelt werden). Flaschen für Atemschutzgeräte sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen (§ 15 Abs. 7), da angesichts der Folgen eines Versagens durchaus ein höheres Prüfniveau angemessen ist.

C15.3 zu § 15 Abs. 5 "Prüffristen für tragbaren CO₂-Feuerlöscher "

Frage:

Nach Anhang 5 Nr. 6 brauchen ortsfeste Kohlensäurebehälter nach Ablauf der Prüffrist nur dann wiederkehrend geprüft zu werden, wenn die Geräte nachgefüllt werden. Warum gilt dies nicht auch für tragbare CO₂-Feuerlöscher?

Antwort:

In der Regel fallen tragbare CO₂-Feuerlöscher nicht unter die Grenzen der Tabelle in § 15 Abs. 5. Damit findet auf diese § 15 Abs. 5 Satz 3

Anwendung eine Regelung in Anhang 5 Uhr 6 ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

12.08.2003

Dr. Dahms / Leye